

Müller-BBM Projektmanagement GmbH  
Fritz-Schupp-Straße 4  
45899 Gelsenkirchen

Telefon +49(89)85602 0  
Telefax +49(89)85602 111

Dipl.-Ing. Eva Maria Schmitz  
Mobil +49(173)1028270  
EvaMaria.Schmitz@mbbm-pm.com

06. März 2025  
P76134/05 SCE/GDK

## **25. FNP-Änderung der Stadt Schwerte**

### **Umweltbericht (Teil B)**

**Bericht Nr. P76134/05**

**Auftraggeber:**

**TechnoPark und Wirtschaftsförderung  
Schwerte  
Lohbachstraße 12  
58239 Schwerte**

**Bearbeitet von:**

**Dipl.-Ing. Eva Maria Schmitz**

Müller-BBM Projektmanagement GmbH  
HRB München Amtsgericht München, HRB 172953

USt-IdNr. DE813960737  
Geschäftsführerin:  
Eva Maria Schmitz

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Räumlicher Geltungsbereich der FNP-Änderung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Anlass, Ziele und Zwecke der Planung</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Gegenwärtige Situation</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Relevante Ziele für den Umweltbericht</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Planvorgaben</b>	<b>6</b>
5.1	Regionalplan	6
5.2	Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete	7
5.3	Landschaftsplan	7
5.4	Schutzgebietsausweisungen	8
<b>6</b>	<b>Rechtliche Rahmenbedingungen</b>	<b>8</b>
<b>7</b>	<b>Beschreibung der Ausgangssituation sowie Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>	<b>9</b>
7.1	Schutzgüter	10
7.2	Auswirkung bei Nichtdurchführung der Planung	17
7.3	Vermeidung-, Verringerung- und Ausgleichmaßnahmen	17
7.4	Alternativenprüfung	17
7.5	Monitoring	18
7.6	Verfahren der durchgeführten Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten bzw. fehlende Kenntnisse	18
<b>8</b>	<b>Allgemeinverständliche Zusammenfassung</b>	<b>18</b>

## 1 Räumlicher Geltungsbereich der FNP-Änderung

Der räumliche Geltungsbereich der 25. Flächennutzungsplanänderung liegt im Norden der Stadt Schwerte, südlich der Bundesautobahn BAB 1 und der Straße Am Eckey und östlich der Hörder Straße.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,9 ha.



Abbildung 1. FNP-Darstellung; links: genehmigte Fassung, rechts: geänderte Fassung

## 2 Anlass, Ziele und Zwecke der Planung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 193 „Am Dohrbaum“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden für die Ansiedlung neuer mittlerer und kleinerer Gewerbeunternehmen, gleichzeitig soll die Art der Erschließung größere Ansiedlungen nicht behindern und dabei die Auswirkungen auf vorhandene Siedlungsbereiche ausschließen. Ziel ist die Adressbildung für ein Gewerbegebiet für die Zukunft der Stadt Schwerte.

Der südliche Teil des geplanten Gewerbegebietes ist im Flächennutzungsplan aber als gemischte Baufläche und nicht als gewerbliche Baufläche dargestellt. Aus einer gemischten Baufläche können dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB folgend Mischgebiete gem. § 6 BauNVO, Urbane Gebiete gem. § 6a BauNVO oder Kerngebiete gem. § 7 BauNVO entwickelt werden. Keine dieser Arten der baulichen Nutzungen wird konkret angestrebt, eine Nutzungsmischung von Wohnen und Gewerbe oder anderen Nutzungen ist für den Bereich des Dohrbaums nicht geplant.

Daher soll der Flächennutzungsplan geändert werden und zukünftig soll innerhalb des Änderungsbereichs eine gewerbliche Baufläche dargestellt werden, um daraus ein Ge-

werbegebiet gem. § 8 BauNVO im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entwickeln zu können.

### 3 Gegenwärtige Situation

Der Änderungsbereich liegt eingefasst zwischen gewerblicher Nutzung nördlich der Straße Am Eckey und der weiter nördlich gelegenen Bundesautobahn BAB 1, der gemischten Nutzung beiderseits der Hörder Straße, die sich nach einem bewaldeten Grünstreifen anschließt und der Wohnnutzung im Bereich des alten Weges.

Das Plangebiet selbst sowie die nördlich angrenzenden Flächen sind heute als unbebaute Wiese zu bewerten, die im Änderungsbereich selbst keine besonderen Strukturen aufweist.



Abbildung 2. Luftbild mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

### 4 Relevante Ziele für den Umweltbericht

#### *Baugesetzbuch (BauGB)*

Der Katalog der städtebaulichen Belange nach § 1 Abs. 6 BauGB enthält eine Aufzählung der für die Abwägung insbesondere zu berücksichtigenden Umweltbelange, die in der Praxis als eine Checkliste für die in der Umweltprüfung zu betrachtenden Themen genutzt werden kann.

Tabelle 1. Umweltbelange im BauGB

BauGB	Zu berücksichtigten Umweltaspekte
<b>Auswirkungen auf die Schutzgüter</b>	
§ 1 Abs. 6 Nr. 7a	die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
§ 1 Abs. 6 Nr. 7c	umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
§ 1 Abs. 6 Nr. 7d	umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
§ 1 Abs. 6 Nr. 7i	die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d
<b>Weitere Aspekte</b>	
§ 1 Abs. 6 Nr. 7b	die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes
§ 1 Abs. 6 Nr. 7e	die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
§ 1 Abs. 6 Nr. 7f	die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
§ 1 Abs. 6 Nr. 7g	die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, des Abfall- und des Immissionsschutzrechts
§ 1 Abs. 6 Nr. 7h	die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden
§ 1 Abs. 6 Nr. 7j	unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i
§ 1 Abs. 2 Satz 1	Bodenschutzklausel (sparsamer Umgang mit Grund und Boden)
§ 1 Abs. 5 Satz 1	Klimaschutzklausel (Beachtung der Erfordernisse des Klimaschutzes)
§ 1 Abs. 2 Satz 2	Umwidmungssperrklausel für landwirtschaftliche Flächen, Waldflächen und für zu Wohnzwecken genutzte Flächen
§ 1 Abs. 3	Berücksichtigung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz

### *Fachgesetze*

Neben dem BauGB werden - soweit relevant - im Wesentlichen folgende Fachgesetze in der jeweils gültigen Fassung der Umweltprüfung zu Grunde gelegt:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)

- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Alt-lasten (Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG)
- Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionschutzgesetz – BImSchG)
- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswald-gesetz – BWaldG)
- Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG)
- Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz – USchadG)
- Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen (Klimaschutz-gesetz NRW)
- Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)

Die einschlägigen fachgesetzlichen und fachplanerischen Ziele werden im Rahmen der Schutzgutbetrachtung als Grundlage bzw. Bewertungsmaßstab beachtet.

Die genannten Gesetze werden durch Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und DIN-Normen weiter konkretisiert, z. B. durch die TA Lärm, die TA Luft und die 16. BImSchV sowie die DIN 18005. Sie enthalten neben Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten, die zur Beurteilung der Beeinträchtigungen heranzuziehen sind, auch Regelungen zu technischen Mess- und Bewertungsverfahren. Sie werden zur Beurteilung der jeweiligen Auswirkungen herangezogen. Als Rechtsnormen im materiellen Sinn können auch kommunale Satzungen (z. B. Baumschutzsatzungen) relevant werden.

## 5 Planvorgaben

### 5.1 Regionalplan

Im Regionalplan Ruhr liegt der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung im Übergangsbereich zwischen den Festlegungen eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Norden und eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) im Süden. Durch die im regionalplanerischen Maßstab von 1 : 50.000 resultierende Bereichsunschärfe und da sich die Grenze zwischen ASB und GIB nicht an

topographischen Gegebenheiten orientiert, kann der gesamte Bereich der Festlegung als GIB zugeordnet werden.

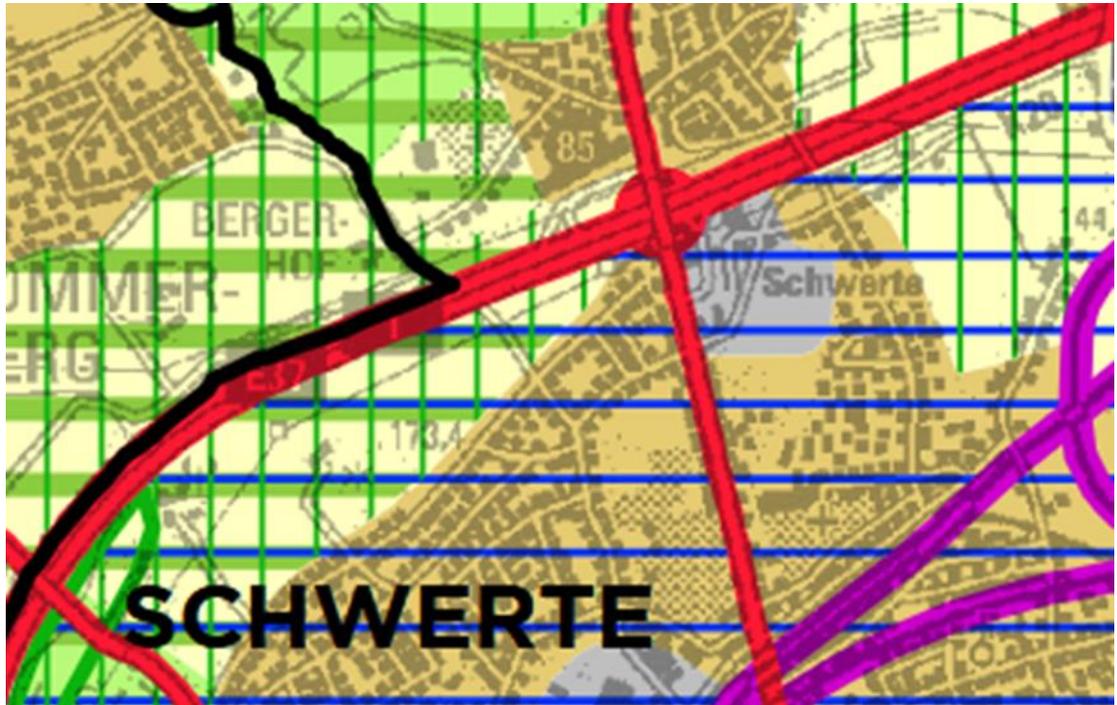


Abbildung 3. Ausschnitt aus dem gültigen Regionaplan – Regionalplan Ruhr, Blatt 23 (2024)

## 5.2 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete

Im Hinblick auf die Festlegung des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz (BRPH) sind im Besonderen die Risiken von Hochwassern, einschließlich der davon möglicherweise betroffenen empfindlichen und schutzwürdigen Nutzungen (Ziel I.1.1 BRPH) sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer oder Starkregen (Ziel I.2.1 BRPH) vorausschauend zu prüfen.

Das Plangebiet liegt deutlich außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete der Ruhr (Überschwemmungsgebiet gem. § 76 WHG). Diese verlaufen südlich in einer Entfernung von über 1,3 km.

In Bezug auf Starkregenereignisse werden in dem parallel geführten Bebauungsplan Vorkehrungen getroffen, die über den § 9 BauGB gedeckt sind. Dazu zählt die Aufnahme eines ausreichend dimensionierten Regenrückhaltebeckens, Vorgaben zur Gestaltung von unbebauten Flächen und die Festsetzung von öffentlichen Grünflächen oder die Festsetzung von Dachbegrünung.

## 5.3 Landschaftsplan

Das geplante Vorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans Nr. 6 Schwerte des Kreises Unna. Weder die Festsetzungskarte noch die Entwicklungskarte des Landschaftsplanes enthalten Vorgaben für den in Rede stehenden

Planungsbereich. Landschaftsplanerische Belange stehen dem Vorhaben demnach nicht entgegen.

#### 5.4 Schutzgebietsausweisungen

##### *Natura 2000-Gebiete*

Das Plangebiet liegt außerhalb von Vogelschutz- und FFH-Gebieten. Auch im Untersuchungsraum liegen keine Natura 2000-Gebiete. Nächstgelegenes Natura 2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Abbabach“ (DE-4512-302) in einer Entfernung von über 8 km in östlicher Richtung.

##### *Naturschutzgebiete*

Es liegen keine Naturschutzgebiete im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans oder im Untersuchungsraum.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist das NSG „Steinbachtal“ (UN-030) in einer Entfernung von über 1.500 m in westlicher Richtung. Weitere Naturschutzgebiete liegen in noch größerer Entfernung.

##### *Landschaftsschutzgebiete*

Das Plangebiet liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Die nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiete sind

- das LSG-Schwerter Wald (LSG-4511-0007) in einer geringen Entfernung von ca. 300 m östlich des Alten Dortmunder Weges und
- das LSG „Holzen-West“ (LSG-4511-0008) in einer Entfernung von ca. 300 m westlich des Plangebietes (außerhalb des Untersuchungsraums).

##### *Andere Gebiete mit Schutzstatus*

Im Plangebiet sind keine geschützten Biotope gemäß § 62 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) oder Alleeen gemäß § 41 LNatSchG vorhanden.

##### *Hochwasserrisikogebiete, Überschwemmungs- und Trinkwasserschutzgebiete*

Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone IIIA des Trinkwasserschutzgebietes „Dortmunder Energie und Wasser (DEW)“ (Nr. 451003).

Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten, das nächstgelegene Gebiet liegt im Bereich der Ruhr. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden

## 6 Rechtliche Rahmenbedingungen

Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung ist auch die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2a BauGB, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Wird eine Umweltprüfung in einem Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem gleichzeitig durchgeführten (Bauleitplan-)Verfahren (hier: Flächennutzungsplanänderung) auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden (§ 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB). Mit dieser Abschichtungsregelung sollen Mehrfachprüfungen vermieden werden. Die Abschichtungsmöglichkeit beschränkt sich dabei nicht darauf, dass eine Umweltprüfung auf der in der Planhierarchie höherrangigen Planungsebene (Flächennutzungsplan) zur Abschichtung der Umweltprüfung auf der nachgeordneten Planungsebene (Bebauungsplan) genutzt werden kann, sondern gilt auch umgekehrt. Somit kann im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung auf die Inhalte einer Umweltprüfung, die für den parallel aufgestellten Bebauungsplan durchgeführt wird, zurückgegriffen werden.

Es werden zum einen die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter beschrieben. Zum anderen wird im Umweltbericht dokumentiert, wie die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen berücksichtigt und welche Maßnahmen zur Kompensation der (verbleibenden) Eingriffe vorgenommen wurden.

Die methodische Vorgehensweise der Erarbeitung des Umweltberichts orientiert sich an den durch das BauGB in der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB gesetzlich definierten Vorgaben zu den Inhalten und Arbeitsschritten.

## **7 Beschreibung der Ausgangssituation sowie Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Im Rahmen der 25. Änderung des Flächennutzungsplans werden gemischte Bauflächen und Grünflächen in gewerbliche Bauflächen umgewandelt. Die Änderung ermöglicht die Festsetzung von Gewerbegebieten gem. § 8 BauNVO im Rahmen der parallelen Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 193 „Am Dohrbaum“. Der Änderungsbereich für den FNP umfasst dabei nur eine Teilfläche des Bebauungsplans, da der überwiegende Teil bereits als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan dargestellt wird.

Für die Bewertung der Umweltauswirkungen ist dabei zu berücksichtigen, dass es sich im größten Teil des Plangebietes sowohl bei der aktuellen als auch bei der zu ändernden Darstellung um intensiv nutzbare Baugebiete handelt, es wird lediglich die Art der baulichen Nutzung geändert.

In der nachfolgenden Tabelle wird dargestellt, welche Baugebiete mit welchen Obergrenzen der baulichen Nutzung gemäß BauNVO jeweils aus den Darstellungen an dem Standort in Schwerte grundsätzlich entwickelt werden können:

Tabelle 2. Darstellungen im FNP, Baugebiete im Bebauungsplan und Obergrenzen gem. § 17 BauNVO

FNP-Darstellung	Baugebiete	Obergrenzen gem. § 17 BauNVO	
		GRZ	GFZ
Gemischte Baufläche	Mischgebiet (§ 6 BauNVO)	0,6	1,2
	Urbanes Gebiet (§ 6a BauNVO)	0,8	3,0
	Kerngebiet (§ 7 BauNVO)	1,0	3,0
Gewerbliche Baufläche	Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)	0,8	2,4

Die Nutzungsintensität in Bezug auf die Fläche und die Überbaubarkeit wird durch die FNP-Änderung nicht relevant verändert. Wesentliche Änderung ist die Art der baulichen Nutzung mit der damit bedingten Zulässigkeit von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben in Gewerbegebieten.

Im Bereich der Grünfläche, die randlich dargestellt wird, wird eine Bebauung vorbereitet. Die verbindenden Grünstrukturen bleiben jedoch erhalten, sie werden allerdings durch die 25. FNP-Änderung verkleinert.

## 7.1 Schutzgüter

Die Schutzgüter werden im Wesentlichen tabellarisch hinsichtlich des Ist-Zustandes der Umwelt im Bestand und der Auswirkungen der Planung beschrieben. Ebenso werden in der Tabellenform die Auswirkungen unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich bewertet.

Da es sich bei der geplanten Änderung auf der Ebene des parallel erarbeiteten Bebauungsplans um einen Angebotsbebauungsplan handelt, kann auch auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht prognostiziert werden, welche Art von Gewerbe oder Industrie sich im Detail ansiedeln wird. Daher können keine Aussagen zu möglichen Umweltauswirkungen insbesondere in der Bauphase getroffen werden. Auch kann die Betriebsphase (Art und Menge der an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung) nur insoweit beurteilt werden, als dass aus der Art der baulichen Nutzung geschlussfolgert werden kann, mit welchen Emissionen nicht zu rechnen ist. Aus dem gleichen Grund können auch keine Angaben zu eingesetzten Techniken und Stoffen oder zur Art und Menge der erzeugten Abfälle gemacht werden. Abrissarbeiten sind im Zuge der Realisierung der Planung nicht erforderlich, das Plangebiet ist unbebaut.

### 7.1.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Im Vordergrund der Betrachtung beim Schutzgut Mensch steht die Wohn- und Wohnumfeldfunktion und die Erholungs- und Freizeitfunktion.

Der Zustand der Wohnbereiche und des Wohnumfeldes ist für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen von zentraler Bedeutung, da er hier seinen Lebensmittelpunkt hat und einen Großteil seiner Freizeit und seiner Arbeitszeit verbringt.

Die Nutzung und die Erlebbarkeit des die Siedlung umgebenden Freiraumes für die Erholung hängen einerseits von der infrastrukturellen Ausstattung (insbesondere das nutzbare Wegenetz), andererseits von der Nähe zu den Quellorten (Siedlungen) der Nutzer ab. Im Gegensatz zu den Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sind die Ausweichmöglichkeiten gegenüber erfolgenden Beeinträchtigungen durch die Mobilität des Nutzers eher gegeben. Insofern gehört die Landschaft in Bezug auf das Landschaftserleben auch zum Schutzgut Mensch (in Bezug auf die Ausstattung der Landschaft wird auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verwiesen).

Tabelle 3. Ist-Zustand, Auswirkungen und Bewertungen für das Schutzgut Mensch

Ist-Zustand der Umwelt Bestand	Auswirkungen der Planung	Bewertung der Auswirkungen
Erholung: geringe Erholungseignung auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen, keine Erlebbarkeit der Grünflächen im Geltungsbereich	keine relevanten Auswirkungen, Änderungsbereich wird von der Wohnbebauung entlang des Dortmunder Weges als Freiraum wahrgenommen; Planänderung von gemischter zu gewerblicher Baufläche nicht mit Auswirkungen verbunden	gering/unerheblich
Lärm: Vorbelastung durch Verkehrslärm von der Autobahn und Gewerbelärm von nördlich gelegenen Flächen	Lärmzunahme bei Planrealisierung des Bebauungsplans, Lärmzunahme dabei durch Gewerbelärm und durch zusätzliche Fahrzeugverkehre nicht vermeidbar	unerheblich; Auswirkungen durch Lärm können aufgrund der Festsetzungen zum vorbeugenden Immissionsschutz (insbesondere Geräusch-Emissionskontingentierung) im Bebauungsplan unterhalb der Grenze der schädlichen Umwelteinwirkung bleiben

Ist-Zustand der Umwelt Bestand	Auswirkungen der Planung	Bewertung der Auswirkungen
<p>Erschütterungen, Luftschadstoffe und Gerüche: keine Hinweise außer Belastungen durch Autobahn und ggf. bestehende Gewerbebetriebe außerhalb des Plangebietes</p>	<p>Zunahme von Luftschadstoffemissionen bei Planrealisierung nicht ausgeschlossen durch Zunahme von Verkehr und Gewerbe</p>	<p>unerheblich; Auswirkungen durch Luftschadstoffimmissionen oder anderen Immissionen werden auf der Genehmigungsebene geprüft und so können potenzielle Immissionen unterhalb der Grenze der schädlichen Umwelteinwirkung bleiben</p>

### 7.1.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt; Artenschutz

Hauptsächliche Funktionen innerhalb des Schutzgutes sind die allgemeinen Lebensraumfunktionen der Biotoptypen, die Habitatfunktion für Tierarten und Entwicklungsbereiche und die Biotopverbundfunktion.

*Anmerkung: Die artenschutzrechtliche Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 193 liegt noch nicht vor. Die für die FNP-Änderung relevanten Inhalte werden bis zur Offenlage an dieser Stelle ergänzt.*

Tabelle 4. Ist-Zustand, Auswirkungen und Bewertungen für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Ist-Zustand der Umwelt Bestand	Auswirkungen der Planung	Bewertung der Auswirkungen
Schutzgebiete: Änderungsbereich und Untersuchungsraum liegen außerhalb von Schutzgebieten, sind nicht Bestandteil des Biotopverbundsystems, keine gesetzlich geschützten Biotope	keine	keine/unerheblich
Allgemeiner Biotopschutz überwiegend landwirtschaftlich/als Wiese genutzte Flächen;	landwirtschaftliche Flächen werden bei Planrealisierung durch Gewerbeflächen umgenutzt und Eingriffe in die Natur und Landschaft werden vorbereitet	erheblich; bei Planrealisierung kommt es zu Verlust der Biotopstrukturen auf den Freiflächen; Eingriff ist nicht vermeidbar, aber zum Teil im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung planintern minderbar und ausgleichbar, planexterne Kompensation erforderlich

Artenschutz:

*Anmerkung: Wird bis zur Offenlage an dieser Stelle ergänzt.*

### 7.1.3 Schutzgut Boden, Schutzgut Fläche

Die Fläche ist als eigenständiges Schutzgut und als nicht vermehrbare Gut zu berücksichtigen. Dabei soll, i. S. einer nachhaltigen Bodennutzung vor dem Hintergrund fortschreitender Ausweitung von Siedlungsflächen, ein Schwerpunkt der Betrachtungen auf die Flächeninanspruchnahme bzw. den Flächenverbrauch gelegt werden. Die Tiefe der Betrachtung kann sich dabei in der Regel auf die grobe Differenzierung nach zusammengefassten Nutzungstypen (z. B. Freiflächen und bebaute Flächen) reduzieren.

Innerhalb der Schutzgutbetrachtung Boden sind dessen wesentliche Funktionen maßgeblich, insbesondere die Funktion als Wuchsstandort für Pflanzen mit den Kriterien Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften (Biotopentwicklungspotenzial) sowie natürliche Bodenfruchtbarkeit (Ertragspotenzial). Weiterhin sind die Funktionen des Bodens im Wasserhaushalt (Speicher- und Reglerfunktion) sowie die Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte relevant.

Tabelle 5. Ist-Zustand, Auswirkungen und Bewertungen für das Schutzgut Boden und Schutzgut Fläche

Ist-Zustand der Umwelt Bestand	Auswirkungen der Planung	Bewertung der Auswirkungen
Bodenschutzklausel und Fläche Im Wesentlichen unversiegelte, landwirtschaftliche Böden	Versiegelung bisher offener Böden bei Planrealisierung	erheblich; Boden ist nicht vermehrbar, daher ist jeder Eingriff als erheblich zu bewerten; gleiches gilt für das Schutzgut Fläche
Bodenbelastungen: Altablagerung Nr. 07/453 (Verfüllung eines ehemaligen Siepen) liegt teilweise im Geltungsbereich Keine weiteren Bodenbelastungen bekannt	Altablagerung wurde untersucht, Befunde weisen auf eine normale Hintergrundbelastung hin; im Zuge der Überbauung muss die Tragfähigkeit beurteilt werden	keine/unerheblich

#### 7.1.4 Schutzgut Wasser

Gemäß § 3 Nr. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist das Grundwasser definiert als das unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht. Grundwasser ist ein natürliches, nur bedingt regenerierbares Naturgut und daher besonders schützenswert. Es dient der Trinkwasserversorgung des Menschen und stellt ein Transportmittel für geogen und anthropogen zugeführte Stoffe dar.

Die Beurteilungsgrundlage für die Beschaffenheit bzw. den Zustand des Grundwassers ist die WRRL, das WHG und die Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung – GrwV). Die Ziele der WRRL sind der Schutz, die Verbesserung und die Vermeidung einer Verschlechterung der Grundwasserkörper im Hinblick auf den mengenmäßigen und chemischen Zustand. Es ist ein guter chemischer und ein guter mengenmäßiger Zustand zu erreichen.

Tabelle 6. Ist-Zustand, Auswirkungen und Bewertungen für das Schutzgut Wasser

<b>Ist-Zustand der Umwelt Bestand</b>	<b>Auswirkungen der Planung</b>	<b>Bewertung der Auswirkungen</b>
Wasserschutzgebiete: Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes „Dortmunder Energie und Wasser“	Die Planung ist nicht mit relevanten Eingriffen in das Grundwasser verbunden. Diese müssten ferner gesonderte wasserrechtlich genehmigt werden.	keine/unerheblich Die Verbote im Wasserschutzgebiet sind zu beachten, dies kann auf der Genehmigungsebene sichergestellt werden.
Grundwasserneubildung: geringe Bedeutung, geringe Versickerungsfähigkeit des Bodens	Versiegelung bisher offener Böden bei Planrealisierung, Verringerung der Niederschlagswasserversickerung	erheblich; aufgrund der erstmaligen Versiegelbarkeit bei Planrealisierung wird jede Verringerung der Grundwasserneubildung vorsorglich als erheblich bewertet
Oberflächengewässer: keine	keine	keine/unerheblich

### 7.1.5 Schutzgut Luft, Schutzgut Klima

Innerhalb der Schutzgutbetrachtung Luft stehen potenzielle Wirkungen von Luftschadstoffen im Vordergrund. Innerhalb der Schutzgutbetrachtung Klima sind die Frischluftproduktions- und -leitfunktionen und lokalklimatische Funktionen maßgeblich für die Beurteilung.

Tabelle 7. Ist-Zustand, Auswirkungen und Bewertungen für das Schutzgut Klima

Ist-Zustand der Umwelt Bestand	Auswirkungen der Planung	Bewertung der Auswirkungen
Lufthygiene: Vorbelastet durch Luftschadstoffe vom Verkehr auf der Autobahn	Auswirkungen durch Ansiedlung von Gewerbe und damit verbundener Verkehrszunahme möglich	unerheblich; Auswirkungen durch Immissionen können aufgrund der Festsetzungen zum Immissionsschutz im Bebauungsplan unterhalb der Grenze der schädlichen Umwelteinwirkung bleiben
Klima: Geringe Bedeutung für Frischluftproduktion, überwiegend Offenlandklima	Kleinräumige Änderung des Klimas zu einem Gewerbeklimatop;	erheblich: aufgrund der erstmaligen Versiegelbarkeit bei Planrealisierung und der Überformung von Offenlandklimatopen wird die Auswirkung vorsorglich als erheblich bewertet

### 7.1.6 Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird nach den Definitionen des Bundesnaturschutzgesetzes durch die Eigenart, Vielfalt und Schönheit ausgedrückt. Eigenart ist als Ausdruck der Identität und der historischen Entwicklung einer Landschaft zu verstehen. Vielfalt bezieht sich auf eine große Anzahl von naturraumtypischen Landschaftselementen unterschiedlicher Strukturen und die Schönheit ist als Ausdruck harmonischer Strukturen in der Landschaft zu verstehen.

Tabelle 8. Ist-Zustand, Auswirkungen und Bewertungen für das Schutzgut Landschaftsbild

Ist-Zustand der Umwelt Bestand	Auswirkungen der Planung	Bewertung der Auswirkungen
Landschafts-/Ortsbild: Vorbelastung durch angrenzende Gewerbebetriebe und Wohnbebauung, isolierte Lage des Plangebietes (Außenbereich im Innenbereich)	Verstärkung der Gewerbegebietskulisse bei Planrealisierung, entfall der Freiflächen	keine/unerheblich; Auswirkungen auf das Landschaftsbild können durch Kompensationsmaßnahmen auf der Ebene der Bauleitplanung gemindert werden

### **7.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Im Änderungsbereich sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden. Auswirkungen können ausgeschlossen werden.

### **7.1.8 Wechselwirkungen und Kumulierung**

Aus der Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern ergeben sich keine zusätzlichen Auswirkungen.

Die möglichen planbedingten Auswirkungen durch die Kumulierung der Auswirkungen der in Rede stehenden Planung mit den Auswirkungen benachbarter Plangebiete gehen nach derzeitiger Einschätzung in den einzelnen Schutzgütern beschriebenen Wirkungen hinaus.

## **7.2 Auswirkung bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der 25. Flächennutzungsplanänderung können die Flächen im Änderungsbereich weiterhin im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vollständig überplant werden. Nur wäre ein Gewerbegebiet nicht umsetzbar, sondern eine gemischte Bebauung (s. Tabelle 2) wäre möglich.

## **7.3 Vermeidung-, Verringerung- und Ausgleichmaßnahmen**

Die nachteiligen Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter sind in geeigneter Weise zu vermeiden, zu verhindern, zu verringern oder auszugleichen. Entsprechende Maßnahmen sind in den Tabellen (Kapitel 7.1) aufgeführt und bei der Beurteilung der Erheblichkeit mitberücksichtigt. Eine konkrete Benennung der Maßnahmen für den östlichen Teilbereich erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung für den Bebauungsplan Nr. 193 „Am Dohrbaum“.

## **7.4 Alternativenprüfung**

In der Stadt Schwerte gibt es nur noch in geringem Maße verfügbare Gewerbegebietsflächen. Die Flächen im Bereich Dohrbaum bieten nicht nur die Möglichkeit, dass sich neue Unternehmen in der Stadt erstmalig ansiedeln, sondern sie bieten auch bereits vorhandenen Unternehmen die Möglichkeit innerhalb der Gemeindegrenzen zu wachsen und langfristig Arbeits- und Ausbildungsplätze zu sichern. Hierfür stehen in der Stadt nicht ausreichend Brachflächen oder bereits versiegelte Flächen zur Verfügung, die nachgenutzt werden könnten. Eine Ausweisung von neuen Gewerbegebieten ist daher unumgänglich.

## 7.5 Monitoring

Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen (Monitoring). Dabei sind konkrete Monitoringmaßnahmen auf der Ebene des verbindlichen Bebauungsplans möglich. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB dient der Kontrolle der erheblichen, insbesondere unvorhergesehenen umweltrelevanten Auswirkungen und umfasst folgende allgemeine Vorgehensweisen:

- laufende Auswertung von Hinweisen der Bürger und Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Abhilfe im Bedarfsfalle
- laufende Auswertung von Hinweisen der Fachbehörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB und Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Abhilfe im Bedarfsfalle

Im Rahmen der Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen werden darüber hinaus Maßnahmen zum Monitoring der Umsetzung der Pflanzmaßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehen.

## 7.6 Verfahren der durchgeführten Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten bzw. fehlende Kenntnisse

Die Methodik der Umweltprüfung orientiert sich grundsätzlich an der klassischen Vorgehensweise der Umweltverträglichkeitsuntersuchung als Umweltfolgenprüfung und basiert auf den Vorgaben des Baugesetzbuches.

Die Schutzgüter und ihre Bewertung werden mit den jeweiligen planungsspezifischen Auswirkungen und deren Wirkungsintensität überlagert. Alle Schutzgüter wurden getrennt betrachtet und einer Bewertung zugeführt.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

## 8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

*Anmerkung: Die Allgemeinverständliche Zusammenfassung wird bis zur Offenlage an dieser Stelle ergänzt.*



Dipl.-Ing. Eva Maria Schmitz